

(3) In die Stimmzettel müssen alle von den zuständigen Wahlausschüssen bestätigten Wahlvorschläge unter Auf-führung der Namen sämtlicher aufgestellten Kandidaten und Nachfolgekandidaten aufgenommen werden.

(4) Für die Wahl der Abgeordneten zu den Bezirks-tagen, Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadt-bezirksversammlungen und Gemeindevertretungen sind verschiedenfarbige Stimmzettel zu verwenden.

§ 40

Leitung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand leitet die Wahl.

(2) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seinen Vertreter, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(3) Ist der Wahlvorstand bei Beginn der Wahlhandlung nicht beschlußfähig, so ernennt der Wahlvorsteher die zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder aus erschiene-nen Wählern.

(4) Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfer-nen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahl-raum, so ist sein Stellvertreter mit der Vertretung zu be-auftragen.

Verlauf der Stimmabgabe

§ 41

(1) Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahl-vorstand im Beisein von Wählern davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird geschlossen